

Aufbewahrungspflichten von privaten Belegen durch den Steuerpflichtigen

Gem. § 147 AO sind nur solche Unterlagen und Belege aufzubewahren, die Bestandteile einer Buchführungs- oder Aufzeichnungspflicht sind. Für Unterlagen über Sachverhalte außerhalb dieses Bereichs (z. B. Werbungskosten bei Nichtgewinneinkünften, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) besteht keine gesetzliche Verpflichtung.

Auch aus § 90 AO lässt sich nur ableiten, dass der Steuerpflichtige zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes verpflichtet ist. Entspricht der Steuerpflichtige der im Steuererklärungsformular vorgesehenen Beleganforderungen, ist er im Hinblick auf seine – erfüllte – Beweislast nicht verpflichtet die Belege nach Rückgabe des Finanzamtes weiterhin bereit zu halten. Dies gilt auch, wenn das FA die Steuer unter Vorbehalt der Nachprüfung festsetzt und der Steuerpflichtige von einer ausreichenden Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht ausgehen kann.

In den Fällen, in denen bereits eine bei einer Vorbehaltsveranlagung eine Belegrückgabe angezeigt ist, jedoch die Belege zu einem späterem Stadium des Verfahrens benötigt werden (z. B. bei einer abschließenden Überprüfung, Betriebsprüfung), ist wie folgt zu verfahren: Der Steuerpflichtige ist bei der Belegrückgabe darauf hinzuweisen, dass es im Hinblick auf die weiterhin bestehende Mitwirkungspflicht und Beweislast für ein späteres Verfahren in seinem Interesse ist, die Belege aufzubewahren.

Belege, von denen das FA annimmt, dass sie später ausnahmsweise noch einmal benötigt werden könnten, sind entweder zurückzubehalten oder – wenn der Steuerpflichtige die Belege erkennbar zurückerwartet – in Ablichtung zu den Akten zu nehmen. Bei der Zurückbehaltung von Originalbelegen ist der Steuerpflichtige hiervon zu verständigen.